

Satzung
über die Aufwandsentschädigung
der Ehrenamtlich tätigen
Angehörigen der Gemeindefeuerwehr
Sipplingen (FwES)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Sipplingen am 16.04.2003 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Aufwandsentschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze (ausgenommen obliegende Pflichtaufgaben nach § 2, Abs. 1 FWG) auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 9,00 Euro.
- (2) Zur Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzen zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 1,00 Euro für die zu entschädigende Stunde.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15, Abs. 4 Feuerwehrgesetz).
Wenn der Verdienstaufschlag nicht nachweisbar ist, wird pro Tag ein Betrag von 72,00 Euro gewährt.
(Vereinbarung zwischen Feuerwehr und Gemeinde).
- (5) Für eine Einsatzdauer der Gemeindefeuerwehr und der angeforderten Überlandhilfe über vier Stunden wird durch die Gemeinde ein Erfrischungszuschuss erbracht (§ 15, Abs. 1 FWG).

§ 2

Aufwandsentschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag
 - a) für Auslagen ein Durchschnittssatz von 5,00 Euro für die ersten drei Stunden und 4,50 Euro für je weitere angefangene drei Stunden
und
 - b) bei tatsächlich entstandenem Verdienstaufschlag ein Durchschnittssatz

- von 9,00 Euro/Stunde gewährt.
- c) Entsteht kein Verdienstausfall, wird ein Betrag in Höhe von 3,50 Euro/Stunde gewährt (Freiwilligkeitsleistung).
- (2) Zur Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis –ende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung der Fahrkosten der zweite Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Reisekostenvergütung nach den für Beamte geltenden Bestimmungen (§ 15, Abs. 3 FWG).
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt. Dieser Anspruch besteht auch neben einer Aufwandsentschädigung nach § 4 dieser Satzung (§ 15, Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Wenn der Verdienstausfall nicht nachweisbar ist, wird pro Tag ein Betrag von 72,00 Euro gewährt.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Feuerwehrsicherheitsdienst

- (1) Für den Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von 9,00 Euro/Stunde bezahlt (Erlass des IM über Feuersicherheitswachen).

§ 4

Zusätzliche Aufwandsentschädigung (§ 15, Abs. 2 FWG)

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung im Sinne des § 15, Abs, 2 FWG:

1. Kommandant der Gemeindefeuerwehr:

6,50 Euro/Monat je Fahrzeug der Gruppe A
AL 18
16,-- Euro/Monat je Fahrzeug der Gruppe B
TSF
MTW
22,00 Euro/Monat je Fahrzeug der Gruppe C
LF 16
DLK 23 12, RW 2 usw.

2. Stellv. Kommandant der Gemeindefeuerwehr:

Der stellv. Feuerwehrkommandant der Gemeindefeuerwehr erhält 50% der Aufwandsentschädigung des Kommandanten.

Bei mehreren Stellvertretern wird die Aufwandsentschädigung zu gleichen Teilen entsprechend der Anzahl der Stellvertreter aufgeteilt.

3. Der ehrenamtlich tätige Gerätewart der Gemeindefeuerwehr oder Abteilung erhält 20,-- Euro/Monat für jedes von ihm zu pflegende Fahrzeug der Gemeindefeuerwehr.

4. Der Jugendfeuerwehrwart erhält eine Aufwandsentschädigung von 200,00 Euro/Jahr

§ 5

Aufwandsentschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15, Abs. 1, Satz 3 FWG) erhalten für das Zeitversäumnis eine Aufwandsentschädigung in entsprechender Anwendung der § 1, Abs. 1 bis 4 und § 2, Abs. 1 und 2. Für Einsätze und Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird als Verdienstaussfall 9,00 Euro/Stunde)gewährt.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung für Angehörigen der Feuerwehr vom 18. März 1992 außer Kraft.